

Zweckverband zur Nutzung der Sodbachwasser

Die Delegierten der Mitgliedergemeinden Heitenried und Schmitten haben an der Delegiertenversammlung vom Donnerstag, 1. Juli 2021 folgende Entscheidung getroffen, welche dem fakultativen Referendum unterstellt ist:

> Annahme des Finanzreglements (FinR) Zweckverband zur Nutzung der Sodbachwasser.

Gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG, SGF 140.1), Artikel 123d Gemeindeverband-Referendum a) fakultatives Referendum Abs 1 können ein Zehntel aller Aktivbürger der Mitgliedgemeinden oder die Gemeinderäte eines Viertels der Verbandsgemeinden verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung den Aktivbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, wenn er unter Buchstabe c) die Annahme, Aufhebung oder Änderung eines allgemeinverbindlichen Reglements betrifft.

Das Referendumsbegehren ist innert **60 Tagen** seit der Veröffentlichung des dem Referendum unterstellten Beschlusses im Amtsblatt des Kanton Freiburg am Sitz des Verbandes einzureichen: Zweckverband zur Nutzung der Sodbachwasser, F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten mit dem Vermerk «Zweckverband zur Nutzung der Sodbachwasser / Fakultatives Referendum Finanzreglement».

Die anwendbaren Verfahrensregeln für die Ausübung des Referendums richten sich nach Artikel 123d und 123f GG und nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG, SGF 115.1).

Das Finanzreglement des Zweckverbandes zur Nutzung der Sodbachwasser kann auf den Gemeinden Heitenried und Schmitten eingesehen werden und ist auf den Homepages der Gemeinden veröffentlicht.

Der Vorstand des Zweckverbands zur Nutzung der Sodbachwasser

Der Präsident: Elmar Berthold

Der Verbandssekretär: Elmar Brühlhart